

Ski- Club Alpina Herzogenbuchsee

Statuten

1. Statutenrevision vom September 1992
2. Statutenrevision vom September 2002
3. Statutenrevision vom September 2011
4. Statutenrevision vom September 2020

Art. 1

Der Ski-Club ALPINA mit Sitz in Herzogenbuchsee ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Ski-Club ALPINA ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Der Ski-Club ALPINA bezweckt die Förderung und Verbreitung des Schneesports und die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern. Er will dies erreichen durch:

- a) Durchführung von Schnee- + Breitensport und geselligen Anlässen
- b) Durchführung von Wettkämpfen
- c) Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich im Schneesportunterricht ausbilden wollen
- d) Herausgabe von Club-Nachrichten

Art. 3

Durch Hauptversammlungsbeschluss können dem Verein Untersektionen angeschlossen oder wieder aufgelöst werden. Der Betrieb solcher Abteilungen wird jeweils durch ein spezielles Reglement geregelt.

Besitzt der Verein ein eigenes Clubhaus oder ist er Mieter eines solchen, so wird das gesamte Hüttenwesen ebenfalls durch ein spezielles Reglement geregelt.

3. Mitgliedschaft

Art. 4

- a) **Aktivmitglieder:** Die Aktivmitgliedschaft kann von weiblichen und männlichen Personen, welche im Kalenderjahr das 16. Altersjahr erreichen, erworben werden.
- b) **Ehrenmitglieder:** Sie können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden. Sie haben sich um den Ski-Club ALPINA besondere Dienste erworben. Sie sind in Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt, bezahlen aber keine Mitgliederbeiträge.
- c) **Freimitglieder:** Jedes Aktivmitglied, welches dem Skiclub während 40 Jahren angehört, hat das Recht auf eine Freimitgliedschaft. Freimitglieder sind in Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt, bezahlen aber keine Mitgliederbeiträge.
- d) **Gönnermitglieder:** Personen, die einen frei wählbaren Betrag von mindestens Fr. 50.— entrichten. Sie haben dem Verein gegenüber keine weiteren Pflichten.

Art. 5

Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die **Aufnahme** entscheidet, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung.

Der Austritt kann einzig auf die Hauptversammlung hin erfolgen. Die Mitteilung hat dem Präsidenten spätestens einen Tag vor Abhaltung der HV schriftlich oder in Textform vorzuliegen. Der Austretende hat seinen finanziellen Verpflichtungen in jedem Falle nachzukommen.

Ausschluss: Mitglieder, welche die Clubstatuten verletzen, Handlungen begehen, die gegen die Clubinteressen gerichtet sind oder ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die fehlbaren Mitglieder sind vorgängig schriftlich zu verwarnen. Ausgeschlossene Mitglieder sind dem Club gegenüber für allfällige Verpflichtungen haftbar und verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6

Diese umfassen:

- a) Aktive Teilnahme an der Tätigkeit des Ski-Clubs ALPINA
- b) Stimmberechtigt an den Mitgliederversammlungen der Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder
- c) Bezahlung der von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzten Jahresbeitrag innerhalb der vorgeschriebenen Frist

5. Organisation

Art. 7

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. September bis 31. August des folgenden Kalenderjahres.

Art. 8

Die Organe des Ski-Club ALPINA sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die ausserordentliche Hauptversammlung
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Vorstand
- e) die Rechnungsrevisoren

Art. 9

Die Hauptversammlung: Sie hat innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstag brieflich oder in Textform mit Angabe der Traktanden.

Art. 10

Die ausserordentliche Hauptversammlung: Sie wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und hat innerhalb von 60 Tagen stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie für die ordentliche HV.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung: Sie wird vom Vorstand einberufen und dient der Erledigung allfälliger dringender Geschäfte und der Organisation von Anlässen.

Art. 12

Abstimmungen: Der Club fasst seine Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wenn bei Wahlen mehrere Vorschläge gemacht werden, entscheidet das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sie dringlich sind und eine vorherige Bekanntgabe nicht möglich war.

Art. 13

Der Vorstand: Er wird auf ein Jahr durch die Hauptversammlung gewählt. Seine Mitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar.

- **Der Vorstand** ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig. Er besorgt die ihm nach Statuten und Beschlüssen zukommenden Geschäfte und vertritt den Club nach aussen. Der Vorstand hat eine Ausgaben-kompetenz von Fr. 1'500.--. Grössere, nicht budgetierte Ausgaben, sind der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Demissionen sind dem Präsidenten schriftlich, auf die letzte Vorstandssitzung vor der Hauptversammlung, einzureichen.

Art. 14

Die Rechnungsrevisoren: Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf zwei Jahre Amtsdauer, welche Wechseljährlich wiederwählbar sind. Sie können jederzeit Einblick nehmen in die Belege und Rechnungsführung.

Art. 15

Finanzielles: Die Ausgaben des Ski-Clubs ALPINA werden aus den Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen und allfälligen weiteren Einnahmen bestritten.

Art. 16

Haftung: Für die kommerziellen Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17

Versicherungen: Persönliche Skiunfall- und Haftpflichtversicherungen sind ausschliesslich Sache des einzelnen Mitgliedes.

Art. 18

Statutenänderungen: Anträge für Statutenänderungen können nur durch die Hauptversammlung behandelt und mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

6. Schlussbestimmungen

Art. 19

Eine Auflösung des Ski-Club ALPINA kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung verpflichten.

Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten bei der Gemeinde Herzogenbuchsee zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Club zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski-Club gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Herzogenbuchsee zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendskisports.

Diese Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 18. September 2020 angenommen und treten nach der HV des SCA sofort in Kraft.

SKI-CLUB ALPINA HERZOGENBUCHSEE

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Stefan Ramseier

Carine Zimmerli